



Auszug aus der Vereinsatzung für Mitglieder 2009

§ 5

Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind.
2. Als Mitglied des BLSV und der Spartenverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer und die geforderten sportbezogenen Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Pressearbeit Der Verein informiert die Presse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die entsprechenden Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über den zuständigen Abteilungsleiter dem Präsidium vorzulegen, dieses entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Ein jugendliches Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und bisher als Familienmitglied geführt wurde, muss eine Erklärung über den weiteren Verbleib im Verein abgeben. Schüler und Studenten müssen jährlich eine Bescheinigung abgeben.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 01. März durch Bankeinzug-/ Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.
2. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen, soweit für einzelne Vorhaben oder Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
5. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet ihren Vereinsausweis beim Sportbetrieb auf verlangen vorzuzeigen.
7. Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten die dem Verein durch ein Versäumnis der Meldung entstehen, werden grundsätzlich dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Das Mitglied bleibt aber für alle seine Verpflichtungen haftbar.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; er muss schriftlich beim Präsidium mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat erklärt werden (bis Ende November).
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es im Besitz hat, herauszugeben (z.B. den Mitgliedsausweis).
5. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten, soweit dieselben nachweisbar sind.
6. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium
 - a) bei groben Verstößen
 - gegen die Ziele des Vereins
 - gegen die Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungsleiter
 - gegen die Vereinsdisziplin
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten
 - d) bei unsportlichem Verhalten.
7. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtsverteidigung zu geben. Gegen einen Ausschluss kann beim Führungsausschuss Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
8. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, kann das Präsidium die Streichung in der Mitgliederliste vornehmen. Berufung hiergegen ist innerhalb von vier Wochen beim Führungsausschuss zulässig, wenn die rückständigen Beiträge nachgezahlt werden.